

HAFENORDNUNG

über die Club- und Steganlage des MYC Ludwigshafen e.V.

Ein geordneter Ablauf des Hafensbetriebes ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch gegenseitige Rücksichtnahme sowohl im Hafen selbst, als auch auf dem Gelände und im Clubhaus. Besucher dürfen die Anlage nur in Begleitung von Mitgliedern/Gastliegern betreten. Das Betreten der Anlage sowie das Abstellen von Fahrzeugen aller Art erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Der MYC Ludwigshafen und seine Vorstände haften nicht.

1. Alle Benutzer der Hafenanlage haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Im Kiefweiher gilt die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, die zu beachten ist. Den Weisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Unbefugten ist das Betreten der Hafenanlage untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Die Hauptstege dienen dem freien Durchgang. Auf ihnen dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Boote dürfen den freien Durchgang auf dem Hauptsteg nicht einengen. Ebenso ist die Anlegestelle für Nachbarn zugänglich zu halten.
4. Eigenmächtige Veränderungen an der Steganlage sowie der Wasser- und Elektroinstallation sind untersagt.
5. Ein- und auslaufende Boote haben mit größter Sorgfalt zu manövrieren und mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren. Einlaufende Boote haben das Wegerecht. Im Kiefweiher dürfen max. 5 km/h gefahren werden.
6. Für Schäden, die der Bootsführer, sein Boot oder seine Besatzungsmitglieder am Clubeigentum oder anderen Booten verursacht, haftet der Bootsführer ohne Einschränkung. Eine Kopie der Bootsversicherung ist beim Vorstand abzugeben.
7. Der Bootsführer hat dafür zu sorgen, dass sein Boot sturmsicher festgemacht ist und dass im Gefahrenfall ein rasches Loswerfen der Leinen durch jedermann möglich ist.
8. Unnötiges Laufenlassen von Motoren an der Steganlage ist zu unterlassen. Probeläufe zu Wartungszwecken sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
9. Alle umweltgefährdenden Stoffe müssen in die entsprechend gekennzeichneten Behälter gegeben werden.

10. Beim Umgang mit Treibstoffen sowie brennbaren flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen ist äußerste Sorgfalt anzuwenden. Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind zu treffen. Bei etwaigen Zwischenfällen sind alle Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, eine Schadensbegrenzung zu erreichen. Über den Vorfall ist der Hafenmeister oder ein Vorstandmitglied zu verständigen. Das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten ist nicht zulässig.
11. Auf der Steganlage ist das Rauchen und offenes Feuer polizeilich verboten.
12. Bunkerbooten ist es nicht gestattet an der Steganlage festzumachen.
13. Das Einleiten jeglicher Fremdstoffe in das Hafenwasser ist strengstens untersagt. Zur Entsorgung der im Club anfallenden Abfälle stehen Restmüll- und Flaschencontainer zur Verfügung.
14. Bitte füttern Sie keine Tiere wie Enten, Schwäne, Möwen usw. Die Natur bietet ausreichend Nahrung. Durch unnötige Überfütterung werden Tiere angelockt, was zur Störung des ökologischen Gleichgewichtes und zu zusätzlicher Verschmutzung von Booten und Steganlage führt.
15. Ist der Liegeplatz eines Bootseigners für längere Zeit, d.h. für mehr als drei Tage (z.B. wegen Urlaub, Werftaufenthalt usw.) frei, ist dies dem Hafenmeister oder einem der Vorstände mitzuteilen. Stegangelegenheiten sind mit dem Vorstand zu besprechen.
16. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hafenordnung werden ausschließlich durch den Vorstand geahndet. Sie können unter Umständen den Verlust des Liegeplatzes und sonstiger Rechte zur Folge haben.

Der Vorstand

Motor - Yacht - Club Ludwigshafen e. V.